

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU230044-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,  
Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Hengartner

## **Beschluss vom 8. Dezember 2023**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ GmbH,**  
Klägerin und Beschwerdeführerin

gegen

**B.\_\_\_\_\_,**  
Beklagter und Beschwerdegegner

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes  
Illnau-Effretikon vom 13. Oktober 2023 (GV.2023.00034 / SB.2023.00040)**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2023 trat die Vorinstanz auf das Schlichtungsgesuch der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht ein (Urk. 5 S. 1 = Urk. 10 S. 1).

1.2. Dagegen erhob C.\_\_\_\_\_ im Namen der Klägerin mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 fristgerecht (Urk. 6 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das Schlichtungsverfahren sei wieder aufzunehmen (Urk. 9 S. 2). Da C.\_\_\_\_\_ gemäss Handelsregister nicht für die Klägerin zeichnungsberechtigt ist, wurde diese mit Verfügung vom 9. November 2023 aufgefordert, eine Vollmacht zugunsten von C.\_\_\_\_\_ einzureichen. Die Aufforderung erging unter der Androhung, dass die Beschwerde im Säumnisfall als nicht erfolgt gelte (Urk. 14). Die Verfügung wurde von der Klägerin nicht abgeholt. Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt aber bei einer eingeschriebenen und nicht abgeholt Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; sogenannte Zustellfiktion). Dies ist vorliegend der Fall, da die Klägerin Kenntnis vom vorinstanzlichen Verfahren hatte, in welchem kürzlich die Verfügung vom 13. Oktober 2023 ergangen war, und damit auch weiterhin mit Zustellungen rechnen musste. Die Verfügung vom 9. November 2023 gilt daher am 21. November 2023 als zugestellt. Innert Frist wurde jedoch keine Vollmacht eingereicht. Das Beschwerdeverfahren ist daher androhungsgemäss abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

2. Umständehalber ist auf das Erheben von Gerichtskosten zu verzichten. Parteienschädigungen sind im Beschwerdeverfahren mangels erheblicher Umtriebe keiner der Parteien zuzusprechen.

### **Es wird beschlossen:**

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage eines Doppels von Urk. 9, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'777.05. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 8. Dezember 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Hengartner

versandt am:  
jo